

Regeln der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Das Plenum der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2023 auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, September 2019) folgende Regeln beschlossen. Diese Regeln konkretisieren die grundgesetzlich verankerten Prinzipien der Wissenschafts-, Forschungs- und Publikationsfreiheit.

Inhaltsübersicht:

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung der wissenschaftlich Tätigen zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Forschungsplanung, Forschungsprozess, Qualitätssicherung, Dokumentation

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

§ 5 Autorschaft bei Publikationen

§ 6 Publikationen

§ 7 Forschungsförderung, Richtlinien

§ 8 Gutachter/-innen

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 10 Ansprechpartner/-innen in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11 Untersuchungsverfahren

§ 12 Abschluss des Verfahrens

§ 13 Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit, Aufbewahrung der Akten

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Anlage:

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Präambel

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (künftig: SAW) ist gemäß ihrer Satzung eine Gemeinschaft von Gelehrten mit dem gemeinnützigen Zweck, die Wissenschaft zu pflegen, sie durch Forschungen zu erweitern und zu vertiefen, wissenschaftliche Unternehmungen anzuregen und zu fördern. Sie gliedert sich in drei gleichberechtigte Klassen: die Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse, die Philologisch-historische Klasse und die Technikwissenschaftliche Klasse, hinzu kommt das klassenübergreifende Junge Forum der SAW.

Der Einzugs- und Wirkungsbereich der SAW erstreckt sich auf die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die SAW betreibt innovative Langzeitforschung, vernetzt Gelehrte über Fach- und Ländergrenzen hinweg, wirkt mit ihrer wissenschaftlichen Expertise in Politik und Gesellschaft, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und ist ein Forum für den

Dialog zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen des wissenschaftlichen Arbeitens an der SAW. Diese wird jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergreifen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Für die wissenschaftliche Arbeit an der SAW sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Sie umfassen:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit wie
 - die Arbeit *lege artis*,
 - die Dokumentation der Resultate,
 - kritische Wertung selbst oder in der eigenen Gruppe erzielter Ergebnisse,
 - die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter; diesem Prinzip kommt bei Veröffentlichungen und Referaten auf wissenschaftlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu,
- die besonderen Grundsätze für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Neben dem Präsidium der SAW tragen ihre strukturbezogenen und projektbegleitenden Kommissionen in ihren jeweiligen Bereichen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung bei der Durchführung von Forschungsvorhaben eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden Gleichstellung und Prinzipien der Vielfältigkeit („Diversity“) entsprechend berücksichtigt.

Insbesondere den projektbegleitenden Kommissionen obliegt dabei die Aufgabe sicherzustellen, dass Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar definiert sind. Diese sind gegebenenfalls anzupassen, wenn sich der Tätigkeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten ändert.

Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Zu den Leitungsaufgaben gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Auf allen organisatorischen Ebenen haben mit Leitungs- oder Aufsichtspflichten betraute Personen und Gremien Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

(3) Der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit. Im Interesse der Nachwuchsförderung wird eine intensive Kooperation mit den Universitäten gepflegt.

(4) Die SAW und ihre Gremien sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden Primärdaten, die zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware und bewahren diese als Grundlage für Veröffentlichungen aus ihrem Bereich auf haltbaren und gesicherten

Trägern für mindestens zehn Jahre bei sich oder in einer geeigneten und fachlich einschlägigen regionalen Infrastruktur auf. Die Akademie trägt für das Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur für die Archivierung Sorge. Beginn der Aufbewahrungsfrist ist das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Regelungen der SAW zur Beendigung von Projekten sind zu beachten. Sollten nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder für eine kürzere Zeit aufzubewahren, ist dies darzulegen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 2 Verpflichtung der wissenschaftlich Tätigen zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind für die Mitglieder der SAW sowie für alle an der SAW wissenschaftlich Tätigen verbindlich. Sie sind den Mitgliedern bei der Aufnahme in die Akademie sowie allen in den Forschungsvorhaben der SAW Tätigen durch Aushändigung bei der Arbeitsaufnahme bekannt zu geben. Wissenschaftler/-innen aller Karriereebenen an der SAW aktualisieren regelmäßig ihren Wissenstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

§ 3 Forschungsplanung, Forschungsprozess, Qualitätssicherung, Dokumentation

(1) Bei der Planung eines Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und anzuerkennen. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

(2) Rechtliche Rahmenbedingungen wie gesetzliche Vorgaben und vertragliche Verpflichtungen werden zu jedem Zeitpunkt beachtet. Beim Eingehen vertraglicher Verpflichtungen ist zu beachten, dass die tatsächliche Nutzung von Forschungsdaten insbesondere den Wissenschaftler/-innen zusteht, die sie erheben. Der Zugang Dritter zu den Forschungsdaten ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu regeln und zu dokumentieren. Notwendige Genehmigungen und, falls erforderlich, Ethikvoten werden frühzeitig eingeholt. Jeder Teilschritt im Forschungsprozess wird *lege artis* durchgeführt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und die Anwendung etablierter, wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Zitierung von Originalquellen, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie eine adäquate Forschungsdokumentation, welche die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich macht und die Nachnutzung belegt.

(3) Die Wissenschaftler/-innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen, bewerten und ggf. replizieren zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, wird die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vorgenommen. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Anerkannte Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden sind anzuwenden. Werden neue Methoden entwickelt oder angewandt, wird besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt.

(4) Die Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimensionen für Forschungsvorhaben ist zu reflektieren.

(5) Forschungsvorhaben werden laufend hinsichtlich der Folgen, Risiken und auch ethischen Aspekte ihrer Ergebnisse bewertet. Vereinbarungen über die Nutzung der Forschungsdaten und -ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

§ 4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 5 Autorschaft bei Publikationen

(1) Die Verantwortung für den Inhalt von Veröffentlichungen, die von der SAW herausgegeben werden, tragen ausschließlich die jeweiligen Autor/-innen. Autor/-in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat¹. Reicht ein bestimmter Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, soll dennoch eine angemessene anderweitige Anerkennung der Unterstützung erfolgen, z.B. in Fußnoten, im Vorwort oder als sog. Acknowledgement. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die beteiligten Wissenschaftler/-innen verständigen sich darüber, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Nennung als Autorin oder Autor erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methodik oder Ergebnissen begründet sein. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen und sonstigen Publikationsanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

(2) Die Autorschaft beinhaltet auch die Verpflichtung, Forschungsergebnisse und Methoden auch nach erfolgter Publikation laufend zu hinterfragen. Wenn Wissenschaftler/-innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler/-innen bei dem entsprechenden Verlag bzw. dem Publikationsanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern Wissenschaftler/-innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

¹ Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

§ 6 Publikationen

(1) Publikationsorgane werden unter Berücksichtigung ihrer Qualität und Reichweite im jeweiligen Forschungsgebiet sorgfältig ausgewählt. Insbesondere soll im Vorfeld einer Publikation von Forschungsergebnissen in den Projektausschüssen erörtert werden, welche Arten der Publikation gewählt werden sollen, z.B. in Buchform, in einer Fachzeitschrift oder als Onlinepublikation (wie z.B. Fach-, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs oder eine Kombination verschiedener Publikationsformen). Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Grundsätzlich sind alle relevanten Forschungsergebnisse zu publizieren. Wird im Einzelfall von einer Publikation bestimmter Ergebnisse abgesehen, so ist diese Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren. Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, so werden diese vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Die Entscheidung für die Publikation von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nur nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen und nicht von Dritten abhängen. Soweit wie möglich und in den Fächern üblich sind auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie ggf. die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden (*open source*). Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt nachgewiesen. Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

(3) Der Allgemeinheit ist schrankenfreier Zugang zu den vollständigen Forschungsergebnissen zu ermöglichen. Alle Forschungsergebnisse werden daher soweit wie möglich und finanzierbar auch im *open access* bzw. nach den *FAIR-Prinzipien* (*Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*) veröffentlicht.

§ 7 Forschungsförderung, Richtlinien

Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen der SAW gelten zusätzlich zu diesen Regeln die Richtlinien der jeweiligen Mittelgeber.

§ 8 Gutachter/-innen

Ehrenamtliche Gutachter/-innen werden auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen überlassenen Unterlagen und auf die Offenlegung von Befangenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachter/-innen oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Handlungen anzusehen.

§ 10 Ansprechpartner in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Mitglieder und alle Beschäftigten der SAW können sich in Konfliktfällen, in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an unabhängige Ombudspersonen wenden. Diese sind

1. der Ehrenrat gemäß dem Gesetz über die SAW, § 9 und § 17 Abs. 2 der Satzung sowie § 18 der Geschäftsordnung der SAW. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Klassen angemessen vertreten sein sollen, und wird vom Plenum gewählt. Er wird auf Antrag von Mitgliedern der SAW oder anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern tätig, wenn vermeintlich oder tatsächlich festgestellte Sachverhalte beklagt werden, die die Würde, das Ansehen oder die Rechte von Personen oder das Ansehen der SAW in der Öffentlichkeit zu beschädigen geeignet erscheinen. In diesem Sinne wacht er insbesondere auch über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und befasst sich gegebenenfalls mit Verhaltensweisen, die gegen diese Grundsätze verstoßen oder zu verstoßen scheinen.
2. der Ombudsman entsprechend § 30 der Geschäftsordnung der SAW als Vertrauensperson der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen. Er und sein/-e Stellvertreter/-in, der/die für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung tätig werden kann, werden von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Ombudspersonen werden auf geeignete Weise akademieweit bekannt gemacht. Leitung und Gremien der SAW unterstützen ihre Arbeit, fördern ihre Akzeptanz im Haus und tragen so zu ihrer Entlastung bei. Daneben können sich die Mitglieder und alle Beschäftigten der SAW auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(2) Die Ansprechpartner beraten diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greifen von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhalten. Sie prüfen die Verdachtsmomente unter Plausibilitäts Gesichtspunkten sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Erhärtet sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, ist unverzüglich die Präsidentin/der Präsident zu informieren.

(3) Die Ansprechpartner achten auf den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen. Wissenschaftler/-innen sowie andere Beschäftigte der SAW, die in gutem Glauben² einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Das Gleiche gilt für von den Vorwürfen betroffene Personen, solange kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde. Hinweisgeber/-innen sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

² Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11 Untersuchungsverfahren

(1) Die Präsidentin/der Präsident setzt ein ordentliches Mitglied und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Leitung der Untersuchungskommission ein und benennt jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Weitere Mitglieder der Untersuchungskommission sowie deren Stellvertreter/-innen können von der Präsidentin/dem Präsidenten benannt werden.

(2) Die Leitung der Untersuchungskommission ermittelt alle belastenden und entlastenden Umstände. Sodann eröffnen sie der/dem Betroffenen, gegebenenfalls ohne Nennung der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers, welches wissenschaftliche Fehlverhalten ihr/ihm zur Last gelegt wird, und geben ihr/ihm Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen dazu zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder mündlich erfolgen; darauf ist die/der Betroffene hinzuweisen. Im Falle mündlicher Äußerung wird von der Anhörung eine Niederschrift gefertigt, die der/dem Betroffenen vorgelesen und von ihr/ihm genehmigt werden muss. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.

(3) Aufgrund aller ermittelten Umstände und der Äußerung der/des Betroffenen prüft die Leitung der Untersuchungskommission den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens in freier Beweiswürdigung. Sie ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere weitere Stellungnahmen und Informationen einzuholen. Im Einzelfall können kompetente Fachgutachter/-innen und Expert/-innen für den Umgang mit solchen Fällen zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Die Leitung der Untersuchungskommission gibt der/dem Betroffenen alle belastenden Tatsachen und vorliegenden Beweismittel zur Kenntnis. Sowohl der/dem Betroffenen als auch gegebenenfalls der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers wird auf Wunsch in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dazu kann sie/er eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Von der Stellungnahme soll eine Niederschrift angefertigt werden.

(5) Das Präsidium der SAW entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige).

(6) Ist die Identität der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers der/dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr/ihm die Identität offenzulegen, wenn diese Information für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist, insbesondere, wenn die Glaubwürdigkeit der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers für die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von wesentlicher Bedeutung ist.

(7) Auf eine zügige Verfahrensdurchführung ist zu achten. Die einzelnen Verfahrensschritte sind in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

(1) Nach Abschluss des Verfahrens der Untersuchungskommission berichtet die Leitung der Untersuchungskommission dem Präsidium der SAW unter Vorlage aller Unterlagen über das Ergebnis und äußert sich, ob sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält oder nicht.

(2) Das Präsidium prüft die formale Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und bildet sich auf der Grundlage des vorgelegten Berichts ein eigenes Urteil. Stellt es Verfahrensfehler fest oder hält es weitere Sachaufklärung für erforderlich, gibt es die Angelegenheit mit sachdienlichen Hinweisen an die Leitung der Untersuchungskommission zurück, die die Untersuchung wieder eröffnet und entsprechend den Hinweisen abschließt.

(3) Hält das Präsidium ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind der/dem Betroffenen und gegebenenfalls der Hinweisgeberin/des Hinweisgebers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Hält das Präsidium bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berät es in Kooperation mit dem betroffenen Gremium über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens und prüft, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. In Betracht zu ziehen sind insbesondere dienst- bzw. arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche Maßnahmen, Widerruf von Publikationen, Information anderer wissenschaftlicher Einrichtungen bzw. Hochschulen im Hinblick auf akademische Konsequenzen, Information anderer Wissenschaftler/-innen, wissenschaftlicher Zeitschriften oder Verlage, Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien, der Öffentlichkeit, der Presse. Die in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden, soweit in der Zuständigkeit der SAW, unverzüglich eingeleitet, andernfalls werden die jeweils zuständigen Organe und Stellen eingeschaltet.

(5) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den gegebenenfalls betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 13 Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit, Aufbewahrung der Akten

(1) Alle am Verfahren Beteiligten sind unbeschadet ihrer sonstigen sich aus der Mitgliedschaft in der oder Tätigkeit für die SAW ergebenden Verpflichtungen über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.

(2) Für alle am Verfahren Beteiligten – mit Ausnahme der Betroffenen und gegebenenfalls der Hinweisgeber – gelten die Art. 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) entsprechend.

(3) Die Akten der Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regeln treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Regeln treten die bisher gültigen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 13. Dezember 2002, aktualisiert aufgrund der Neufassung der Satzung vom 11. Mai 2007, außer Kraft.

Leipzig, 13. 10. 2023



Prof. Dr. Hans Wiesmeth
Präsident

Anlage

Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit rechts- oder sittenwidrig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

a. das Erfinden von Daten;

b. das Verfälschen von Daten, z. B.

aa. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,

bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)

bb. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),

cc. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

dd. die Verfälschung des Inhalts oder

ee. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),

b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Teilnahme am Fehlverhalten anderer,

2. Mitwissen um Fälschungen durch andere bei Bestehen einer Pflicht zur Verhinderung oder Offenbarung,

3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,

4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.